Meister & Partner
Anwaltskanzlei

Roland Meister Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht
Frank Stierlin Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht
Frank Jasenski Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht
Peter Weispfenning Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Versammlungsrecht, Erbrecht
Yener Sözen Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- & Aufenthaltsrecht
Versammlungs- & Vereinsrecht
Peter Klusmann Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Migrationsrecht

Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen (Horst)
Telefon: 0209/35 97 67 0 Fax: 0209/35 97 67 9
e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:
2-22/000243

Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Klusmann

Gelsenkirchen 16.12.2022

Anwaltskanzlei, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Per beA

EILT SEHR! Bitte sofort vorlegen!
Versammlungsbeginn Samstag, 17.12.2022, 13 Uhr

Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

des [redacted]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meister & Partner, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

g e g e n

das **Land Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch das Polizeipräsidium Duisburg, Düsseldorfer Straße 161-163,4 7015 Duisburg, Az: 57.02.01 (432/22)

-Antragsgegner -

wegen: **Versammlungsrecht - Auflagenbescheid - Eilrechtsschutz**

Kraft anliegender Vollmacht zeigen wir an, dass wir den Antragsteller vertreten.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantragen wir, gem. § 80 Abs. 5 VwGO

die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage gegen die unter Ziffer 4 auf Seite 8 des Bescheides des Antragsgegners vom 16.12.2022 ergangene Ordnungsverfügung wiederherzustellen, soweit durch die Bezugnahme auf die verbotenen Symbole und Kennzeichen der PKK in der Anlage zur Versammlungsbestätigung die Benutzung bzw. das Zeigen der auf Seite 5 der Anlage 3 dargestellten Symbole und Fahnen der PYD, YPG und YPJ untersagt wird.

Begründung:

I.

Die Antragsteller hat für den 17.12.2022 in Duisburg eine Versammlung unter dem Thema „Kundgebung und Demonstration gegen die militärischen Aktivitäten der Türkei in Rojava/Nordsyrien, gegen das Mullah-Regime im Iran, für die Freiheit von Öcalan“ mit erwarteten 500 Personen angemeldet. Diese soll von mehreren Bündnissen von Parteien und Organisationen durchgeführt werden. Sie richtet sich insbesondere auch gegen die militärischen Angriffe des türkischen Erdogan-Regimes auf die mehrheitlich kurdischen Gebiete in Nordsyrien und Nordirak und die wiederholten Drohungen mit einer Bodenoffensive gegen Rojava (Nordsyrien). In diesem Zusammenhang fordert sie einen Stopp der Angriffe der türkischen Armee und der Bodenoffensive.

Glaubhaftmachung:
Flyer mit dem Kundgebungsaufruf (**Anlage 1**)

Zur Durchführung sind u.a. folgende Hilfsmittel vorgesehen: Flugblätter, Flaggen, Musik, Lautsprecher, Pavillons, Informationsmaterial, ein PKW und ein LKW (3,5 t).

Mit der angemeldeten öffentlichen Versammlung nehmen der Antragsteller, die beteiligten Organisationen und die Versammlungsteilnehmer ihre grundlegenden demokratischen Rechte und Freiheiten aus der deutschen Verfassung, der EMRK und der Grundrechtecharta der EU in Anspruch.

2.

Am 13.12.2022 fand beim Polizeipräsidium Duisburg ein Kooperationsgespräch statt, in dem unter anderem der Antragsteller und der Unterzeichner teilnahmen. In diesem Gespräch wies der Unterzeichner insbesondere darauf hin, dass es sich bei PYD, YPG und YPJ nicht um Nebenorganisationen der PKK handelt. Der Unterzeichner legte dabei eine versammlungsrechtliche Anzeigebestätigung des Polizeipräsidiums Essen vom 01.09.2022 (dortiges Az.: ZA 12 – 57.02.01-597/229 vor, die ohne ein Verbot der Verwendung von Symbolen der vorgenannten Organisationen erging.

Am 14.12.2022 setzte sich der Antragsteller telefonisch mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Polizeipräsidiums Duisburg in Verbindung und erhielt die Zusage, dass entsprechend der

Anmeldebestätigung des Polizeipräsidiums Essen auch im vorliegenden Fall von einem Verbot des Verwendens von Symbolen der genannten Organisationen abgesehen werde.

Mit e-mail vom 15.12.2022 teilte diese dem Antragsteller mit, dass man entgegen der vorherigen telefonischen Zusage nun doch entsprechend den Hinweisen des Bundesinnenministeriums verfahren werde.

Glaubhaftmachung:
e-mail-Schreiben des Polizeipräsidiums Duisburg vom 15.12.2022 (**Anlage 2**)

Mit der Anzeigebestätigung vom 16.12.2022 erteilte das Polizeipräsidium Duisburg dem Antragsteller verschiedene beschränkende Auflagen. Unter Ziffer 4 wird den Versammlungsteilnehmern untersagt, Flaggenabzeichen, Transparente, Handzettelbilder oder sonstige optische Gegenstände mit sich zu führen oder zu verteilen, wenn ein Zusammenhang mit der verbotenen kurdischen Arbeiterpartei PKK oder deren Neben- sowie Nachfolgeorganisationen erkennbar ist. Wie sich aus der Bezugnahme auf die Anlage 3 zur Ordnungsverfügung ergibt, zählen hierzu auch „Symboliken" der PYD, YPG und YPJ als mit der PKK verbundene verbotene Symbole.

Glaubhaftmachung:
Anmeldebestätigung des Polizeipräsidiums Duisburg vom **16.12.2022 (Anlage 3)**

Der Antragsteller wendet sich mit dem vorliegenden Antrag gegen das Verbot der vorgenannten Zeichen.

3.

Der vorliegende Antrag ist zulässig und begründet. Die Antragsgegnerin kann insbesondere das Verbot der Symbole von PYD, YPG und YPJ nicht auf eine mögliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung stützen, da es sich bei ihnen nicht um Nebenorganisationen der PKK handelt. Hierzu ist folgendes auszuführen:

Der Bescheid kriminalisiert weiterhin die Symbole von PYD, YPG und YPJ als angeblich verbotene Symbole.

Mit dem im Bescheid des Polizeipräsidiums Duisburg genannten Informationsschreiben vom 2. März 2017 hatte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gegenüber den Ländern die Liste von Symbolen, die unter das seit 1993 geltende Betätigungsverbot der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) fallen können, erheblich ausgeweitet. Enthalten waren nun auch Symbole nicht verbotener Vereinigungen. Dies betraf unter anderem die Symbole der syrisch-kurdischen Volks- und Frauenverteidigungseinheiten YPG und YPJ sowie der syrisch-kurdischen Partei PYD, die durch ihren engagierten Kampf gegen die Dschihadistenmiliz Islamischer Staat (IS) in Syrien sowie ihrer praktischen Hilfe für die jesidische Bevölkerung im Nordirak weltweite Bekanntheit und Sympathie erlangt hatten.
Die PYD ist keine Neben-, Tarn- oder Unterorganisation der PKK. Die PYD ist eine Partei in Syrien, insbesondere in Westkurdistan (Nord- und Ostsyrien). Sie wurde 2003 - und damit weit nach dem Betätigungsverbot der PKK 1993 - gegründet. Sie wurde massiv durch das syrische Assad-Regime verfolgt.

Rojava unterstand bis zur teilweisen Besetzung durch türkische Truppen und islamistisch-faschistische Söldnergruppen der Kontrolle der Demokratischen Föderation Nord- und

Ostsyriens, einer multiethnischen Regierungsform, die für eine föderale und demokratische Ordnung in einem unabhängigen Syrien insgesamt eintritt.

Die PYD ist die bedeutendste politische Partei in der Demokratischen Föderation Nord- und Ostsyrien – Rojava.

Während der Zeit vor den demokratischen Aufständen in Syrien im Jahr 2011 und dem sich daran anschließenden Bürgerkrieg waren die PYD und ihre Mitglieder einer Vielzahl von Repressionen auch durch das syrische Assad-Regime ausgesetzt. Nach Beginn des Bürgerkriegs kam es zu einem weitgehenden Abzug der syrischen Regierungstruppen aus den kurdischen Siedlungsgebieten Nord- und Ostsyriens, den Kantonen Kobanê, Afrin und Qamisli. Unter maßgeblicher Beteiligung der PYD wurde eine Selbstverwaltung für die benannten Kantone, an der eine Vielzahl von politischen Organisationen und Bewegungen beteiligt ist, aufgebaut. Die PYD setzt auf eine Demokratisierung von Syrien, basierend auf dem Prinzip der Geschwisterlichkeit aller in Syrien lebenden Menschen. Ihr Ziel besteht nicht darin, einen eigenen Separat-Staat aufzubauen, sondern weitgehende demokratische Strukturen der Selbstverwaltung zu schaffen. Dabei legt die PYD viel Wert darauf, nicht nur als politische Vertretung der kurdischen Bevölkerung in Nordsyrien angesehen zu werden, sondern setzt sich auch für eine multiethnische und -religiöse Identität der von ihr selbstverwalteten Gebiete ein. Weitere wesentliche Ziele der PYD sind die Schaffung von sozialer und von Geschlechtergerechtigkeit. Nach Angaben des früheren Ko-Vorsitzenden der PYD ist diese kein Ableger der PKK, sondern eine eigenständige Organisation. (vgl. Http ://www.tagesspiegel.de/politik/kurdischer-politiker-salih-muslim-das-syrische-regime-hat-nie-ernsthaft-gegen-den-is-gekaempft/14805332.html)

Die YPG, die Volksverteidigungskräfte, sind eine militärische Kraft in Syrien. Neben Kurdinnen und Kurden sind Angehörige der christlichen Minderheit der Assyrer, Aramäer und Chaldäer sowie Araber und weitere Volksgruppen Teil der YPG. Die YPG wurde als Selbstverteidigungskraft 2004 gegründet. Die YPJ ist eine militärische Schwesterorganisation der YPG und besteht ausschließlich aus Frauen.

Weltweite Bedeutung haben die YPG und die YPJ in den Jahren 2014/2015 erlangt, als der faschistische, sog. „Islamische Staat" (IS) die selbstverwalteten Siedlungsgebiete in Rojava (Nordsyrien) angegriffen hat und – erstmals nach dem Auftauchen des „Islamischen Staates" im Irak und in Syrien – dieser auf seinem Vormarsch durch die Truppen der YPG und der YPJ in den Kampf um Kobanê gestoppt werden konnte. Nach diesem Sieg über den „Islamischen Staat", der weltweit auf Zuspruch und Bewunderung stieß, gelang es der YPG und der YPJ in Zusammenarbeit mit anderen arabischen, syrischen, christlichen und turkmenischen Einheiten, die sich unter dem Dach der SDF, der Syrisch Demokratischen Streitkräfte, zusammengeschlossen haben, den „Islamischen Staat" aus immer mehr Gebieten Syriens zu vertreiben.

Darüber hinaus waren Einheiten der YPG und der YPJ an der Rettung von Jesidinnen und Jesiden in Shengal (Irak) beteiligt, nachdem diese durch den „Islamischen Staat" 2014 angegriffen wurden. Das Vorgehen des IS gegen die jesidische Bevölkerung wurde von der UNO als Genozid bewertet. Die Kräfte von YPG und YPK kämpften im August 2014 den Jesidinnen und Jesiden unter hohen eigenen Verlusten einen Fluchtkorridor frei. Damals bangten auf dem Hochplateau des Mount Sinjar, dem heiligen Berg der Jesiden, 50.000 Menschen um ihr Leben. (vgl. u.a. Konrad-Adenauer-Stiftung, Christen und Jesiden im Irak;

S. 21, https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=d67cc725-43e3-f54a-3fb4-a9372bc72ba5&groupId=252038)

Bei dem Kampf um Kobanê wurden die YPG und YPJ auch von den USA und der „Internationalen Koalition gegen den Islamischen Staat" taktisch durch Luftschläge und durch die Bereitstellung von Waffen, Munition und Ausrüstung unterstützt. Die YPG/YPJ wurden von der sogenannten Internationalen Koalition als die *„effektivste"* Kraft im Kampf gegen den IS in Syrien angesehen. Man muss nicht die Politik der USA unterstützen. Aber diese Tatsachen zeigen, dass die Behauptungen des türkischen Erdoganregimes, die in dem Informationsschreiben des BMI und entsprechende Bescheide von Versammlungsbehörden faktisch übernommen werden, PYD, YPG oder YPJ seien Organisationen, die ihre Arbeit auf Terroranschläge in der Türkei ausrichten, absurd sind.

Die PYD unterhält Büros und Vertretungen u.a. in Frankreich, den Niederlanden, Deutschland, Schweden, Dänemark, Norwegen, Griechenland, Zypern und dem Vereinigten Königreich. Die zentrale Vertretung der PYD ist in Brüssel (Belgien). Vertreter der PYD besuchten eine Vielzahl von EU-Staaten in offizieller diplomatischer Mission und trafen/treffen sich mit einer Vielzahl von Vertretern der EU, mit Mitgliedern der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments, mit Ministern, Wissenschaftlern und Journalisten.

Weder die PYD, die YPG und die YPJ sind in Deutschland oder in anderen EU-Staaten verboten, noch werden sie auf irgendeiner internationalen Terrorliste aufgeführt.

Die PYD hat sich dagegen verwahrt, in Deutschland unfriedliche Proteste zu organisieren.

Seitens des türkischen Erdogan-Regimes kommt es fortlaufend zu als völkerrechtswidrig zu qualifizierenden Angriffen auf die Region von Rojava, aber auch Gebiete im Nordirak, wobei auch Giftgas eingesetzt wird. Der Kanton Afrin ist völkerrechtswidrig besetzt.

Auch aktuell fanden und finden solche Angriffe im Windschatten des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine statt. Dabei wird seitens des türkischen Regimes – was der deutschen Regierung und den Versammlungsbehörden bekannt ist - offen mit den als terroristisch qualifizierten Kräften des IS, von al Nusra (jetzt Dschabhat Fath asch-Scham; Anfang 2017 gründete sie mit anderen extremistischen Milizen die ebenfalls als terroristisch angesehene Hai'at Tahrir asch-Scham, die die syrische Region Idlib mit Unterstützung der Türkei kontrolliert) und al Quaida zusammengearbeitet, die weltweit, in Europa und auch in Deutschland Anschläge verübt haben. (so der Anschlag auf Charlie Hebdo in Paris; versuchter Anschlag auf Flughafen Frankfurt/M.)

An sich kann dieser Sachverhalt als **allgemeinkundig** angesehen werden. Sollten dazu noch weitere Informationen erforderlich sein, wird um entsprechende Nachricht gebeten.

Versammlungen zur Solidarität mit dem Kampf der PYD, den SDF, der YPG und der YPJ gegen den Krieg des diktatorischen Erdogan-Regimes und der mit ihm verbündeten terroristisch-islamistischen Kräfte sind nach Ansicht des Unterzeichners ohne Weiteres durch die deutsche Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention gedeckt. Es muss bewusst sein, dass ein Verbot der Fahnen der genannten Organisationen objektiv dem diktatorischen Regime in der Türkei und der mit ihm verbundenen islamistisch-terroristischen Kräfte dient.

In der Öffentlichkeit und in Medien werden die Aktivitäten der PYD, der YPG und der YPJ vorwiegend mit dem Kampf gegen den „Islamischen Staat" in Syrien und dem Aufbau einer demokratischen Alternative zu dem vom Krieg zerstörten und gebeutelten Syrien und weiteren Regionen des Mittleren Ostens gesehen.

In der Verfügung des Polizeipräsidiums Duisburg wird dies alles ignoriert.

Dies steht im Widerspruch zur Rechtsprechung:

Das VG Sigmaringen führt in einer Entscheidung vom 17.10.2019 – Az. 14 K 4862/19 – zu dieser Problematik aus:

> *„Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Auflage II. Ziffer 5. des Bescheids der Antragsgegnerin vom 16.10. 2019 wird, soweit diese das Zeigen der Fahnen und Symbole der Organisationen PYD, YPG und YPJ untersagt, wiederhergestellt."* (EA, S.1)

In den Gründen heißt es:

> *„Dafür, dass die Organisationen PYD, YPG und YPJ als solche unmittelbar einem vollziehbaren Verbot unterliegen ... bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine konkreten Anhaltspunkte. ... Im Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2018 (S.99) wird ausgeführt: ‚Im März 2017 und im Januar 2018 hat das BMI das mit dem Betätigungsverbot einhergehende Kennzeichenverbot fortgeschrieben und klargestellt, dass u. a. auch Symbole nicht vom Betätigungsverbot betroffener Organisationen (PYD, YPG, YPJ) sowie das Abbild Abdullah Öcalans vom Kennzeichenverbot umfasst sein können; ausgenommen sind Verwendungszwecke, die in keinem Zusammenhang mit der PKK stehen.' Auch danach ergibt sich gerade nicht, dass die PYD, YPG und YPJ unmittelbar von einem Betätigungsverbot erfasst sind. Die Strafbarkeit der Verwendung der Fahnen und Symbole der Organisationen PYD, YPG und YPJ ist bislang in der Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt. ... Die Demonstration hat das Thema ‚Protest gegen den völkerrechtswidrigen Einmarsch der türkischen Armee in Syrien und gegen die Mitverantwortung der deutschen Regierung – Solidarität mit dem kurdischen Widerstand in Deutschland und International'. Das Thema knüpft damit an ein aktuelles Geschehen an. Das Vorgehen der Türkei gegen die Kurden, insbesondere die YPG, in Nordsyrien ist in den Medien derzeit sehr präsent und stößt auch international auf Kritik. ... Aufgrund dieses aktuellen politischen Bezugs spricht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Verwendung der Symbole und Fahnen der PYD, YPG und YPJ ... noch von der Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 5 und 8 GG) gedeckt und nicht als strafbare Unterstützung der PKK zu werten sind."* (EA, S.3/4)

Das Verwaltungsgericht Magdeburg stellte am 8. März 2018 fest:

> *„Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes hat sich der Leiter der Versammlung ‚Solidarität mit Afrin' gegen eine Beschränkungsverfügung der Polizeidirektion Nord gewandt. Mit dieser war ihm aufgegeben worden, bei der Versammlung keine Symbole und Abzeichen der YPG und der YPJ zu zeigen. Die Verfügung war damit begründet worden, dass diese Organisationen im Hinblick auf die Nähe zur verbotenen PKK ebenfalls verboten seien. Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat dem Antrag insoweit stattgegeben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs*

wiederhergestellt. Zur Begründung hat es ausgeführt, bei der YPG und YPJ handele es sich nicht um verbotene Organisationen. Gleiches gelte für deren Fahnen. Es sei nicht zu erkennen, dass diese verwendet werden sollten, um ein Näheverhältnis zur verbotenen PKK zum Ausdruck zu bringen." (Beschluss des VG Magdeburg, AZ 6 B 125/18 MD)

Bereits im Februar 2018 heißt es in einer Eilentscheidung des VG Gelsenkirchen, in dem wir den Antragsteller vertraten:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_gelsenkirchen/j2018/14_L_337_18_Beschluss_20180219.html

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 14 L 337/18

Datum:

19.02.2018

Spruchkörper:

14. Kammer

Schlagworte:

Versammlung Fahnen YPG PYD YPJ Kurde PKK Afrin Auflage Parole Vereinigung Verbot verbotene Vereinigung

Normen:

VersG § 15; GG Art 8; GG Art 5; VersammlG § 15; VereinsG § 20

Tenor:

*1. Die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage gegen die Auflage Nr. 4 in der Versammlungsbestätigung vom 15. Februar 2018 wird angeordnet, **soweit durch die Bezugnahme auf die verbotenen Symbole und Kennzeichen der PKK in der Anlage zur Versammlungsbestätigung die Benutzung bzw. das Zeigen der auf Seite 5 der Anlage dargestellten Symbole und Fahnen der PYD, YPG und YPJ untersagt wurden.***

...

Gründe:

... Zum maßgebenden Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung spricht einiges für die Rechtswidrigkeit dieses Teils der angefochtenen Auflage in der beschränkenden Verfügung des Antragsgegners vom 15. Februar 2018 für die vom Antragsteller für den 19. Februar 2018 um 17.30 Uhr ursprünglich als „Montagsdemo" angemeldete Versammlung, deren Thema im Rahmen der Kooperationsgespräche auf das Motto „Solidarität mit Afrin" konkretisiert wurde. Im Rahmen der aufgrund des kurzen zur Verfügung stehenden Zeitraums nur möglichen Interessenabwägung ist daher die durch Art. 8 GG geschützte Versammlungsfreiheit und das davon umfasste Selbstbestimmungsrecht des Antragstellers zur Gestaltung der Versammlung so gewichtig, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Teils der Auflage nicht überwiegt. Der Kammer sind aufgrund ihrer Zuständigkeit auch für Asylverfahren von Klägern die sich sowohl auf eine politische Verfolgung in der Türkei als auch in Syrien berufen, die politischen Verhältnisse und die

allgemeine Lage in der Türkei und im Norden Syriens, sowie die geschichtliche Entwicklung kurdischer Parteien und Vereinigungen in der Türkei im Norden Syriens und auch in der Bundesrepublik Deutschland bekannt. Nach Einschätzung der Kammer bestehen durchaus gewichtige Anhaltspunkte für Verbindungen zwischen der in der Bundesrepublik Deutschland einem Betätigungsverbot unterliegenden PKK und den syrischen Organisationen PYD und YPG sowie YPJ. Unstreitig handelt es sich bei den vorgenannten syrischen Organisationen, anders als bei der PKK, nicht um in Deutschland verbotene, bzw. einem Betätigungsverbot unterliegende Vereinigungen, so dass die Verwendung der diesen Organisationen zuzuordnenden Symbole für sich allein genommen nicht ohne weiteres als eine Unterstützung der verbotenen Vereinigung PKK und somit im hier zu bewertenden Zusammenhang als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des §§ 15 VersG gewertet werden kann. Die der hier streitgegenständlichen Auflage beigefügte Liste von der PKK zuzurechnenden Symbolen beruht offensichtlich auf dem in der kleinen Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE (BT Drucks. 18/12052 vom 21. April 2014) erwähnten Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 2. März 2017, der eine Liste von Symbolen enthält, die nach Auffassung des Ministeriums unter das Betätigungsverbot der PKK fallen, denn sie ist der Kammer aus Auflageverfügungen anderer Polizeibehörden bereits bekannt. Anders als bei der rechtlichen Bewertung der bestandskräftigen Verbotsverfügung hinsichtlich der PKK handelt es sich bei diesem Erlass um eine verwaltungsinterne Anweisung, die für das Gericht nicht bindend ist. ... Mit Blick auf das vom Antragsteller im Kooperationsgespräch konkretisierte Anliegen einer Solidaritätsbekundung mit den Menschen in der Region Afrin erscheint es aus Sicht der Kammer im Rahmen der Interessenabwägung als geringfügigerer Eingriff in die Rechte des Antragstellers, die in der Auflage enthaltene Untersagung des Rufens von Parolen, welche einen Zusammenhang mit der PKK herstellen, aufrechtzuerhalten und die von dem Antragsteller als Hilfsmittel angemeldeten Fahnen zuzulassen, um einerseits dem in Art. 8 GG geschützten Grundrecht des Antragstellers zur Geltung zu verhelfen ...“

Bereits 2016 entschied auch das Verwaltungsgericht Frankfurt/M.:

„PYD-Fahnenverbot bei Versammlung zum "Internationalen Tag für Solidarität mit Kobane" war rechtswidrig

Die Auflage der Stadt Frankfurt am Main, bei der Versammlung zum Thema "Internationaler Tag für Solidarität mit Kobane" im November 2016 keine Flaggenkennzeichen und Embleme und Symbole der kurdischen Partei der Demokratischen Union PYD und deren Volksverteidigungseinheiten YPG und YPJ zu zeigen, war rechtswidrig. Dies hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 22.08.2017 entschieden. Das Zeigen der Symbole habe keine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dargestellt (Az.: 5 K 4403/16).

https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/vg-frankfurt-am-main-pyd-fahnenverbot-bei-versammlung-zum-internationalen-tag-fuer-solidaritaet-mit-kobane-war-rechtswidrig

Im März 2018 berichtete die Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ):

https://www.waz.de/staedte/gelsenkirchen/kurden-demo-gericht-faellt-fahnen-urteil-im-eilverfahren-id213777817.html

Kurden-Demo

20.03.2018, 20:16 | Lesedauer: 2 Minuten

Inge Ansahl

Solidarität mit der kurdischen Bevölkerung in der syrischen Stadt Afrin bekundeten am Dienstagabend an die 130 Deutsche und Kurden auf dem Preuteplatz.

Foto: Michael Korte

Gelsenkirchen. Vor dem Start einer Demo hat das Verwaltungsgericht Symbole kurdischer Gruppen erlaubt. Das Bundesinnenministerium hatte diese verboten.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen – die 14. Kammer, die auch für Versammlungsrecht Verfahren zuständig ist – hat in der rechtskräftigen Entscheidung (Az. 14 a K 7600/17.A) vom 02.05.2022 im Asylverfahren eines YPG-Angehörigen ausgeführt, die YPG ist

> aber nicht als Terrororganisation anzusehen und als solche eingestuft. Sie hat vielmehr die Unterstützung durch die internationale Koalition gegen den islamischen Staat erhalten, in der auch die Bundeswehr aktiv war, wobei die YPG aber nicht auf Waffen zurückgreifen konnte, die Deutschland den Kurden im Nordirak den Peschmerga-Kämpfern geliefert hatte. Ihre Kämpfer bildeten das Rückgrat der „Syrischen Demokratischen Kräfte", die mit Hilfe der USA ausgebildet und bewaffnet wurden. Auf syrischem Boden waren sie die wichtigsten Partner der USA im Kampf gegen den IS und der militärische Sieg über das Terrorkalifat des islamischen Staates ist zu einem großen Teil der YPG zu verdanken. Seit der neue US-Präsident Joe Biden im Amt ist, rechnet die türkische Regierung damit, dass die USA sich wieder stärker in Syrien engagiert und auch ihre Unterstützung für die Syrisch-kurdische YPG Miliz wieder intensiviert, was für den türkischen Präsidenten ein „Horrorszenarium" darstellt. Aus Sicht der türkischen Regierung ist die YPG Miliz auch weiterhin als direkter Ableger der türkisch-kurdischen PKK anzusehen und sie wirft der US-Regierung eine Alimentierung der „PKK Terroristen" vor, wobei in demokratischen Kreisen der USA die syrischen Kurden als Helden im Kampf gegen den „Islamischen Staat" angesehen werden
>
> Vgl. zu alledem Deutsche Welle online, 5. Januar 2020 „YPG Rückkehrer: Terrorkämpfer unter Terrorverdacht", https://www.dw.com/de/ypg-r%C3%BCckkehrer-terrorbek%C3%A4mpfer-unter-terrorverdacht/a-51747883; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, Drucksache 19/17607 vom 5. März 2020, TAZ online, 10. Mai 2017 „Neue US-Waffenlieferungen an die YPG Türkei will nicht, das es weitergeht", https://taz.de/Neue-US-Waffenlieferungen-an-die-YPG/!5408812, vom 11. Februar 2021 „Fakten schaffen mit Waffen", https://taz.de/Tuerkische-Angriffe-im-Nordirak/!5746388&s=YPG+PKK+Syrien/; vom 5.März 2021 „Erdogans großes Syrienprojekt", https://taz.de/ Tuerkischer-Einfluss-im-Nachbarland /!5754332&s=YPG+PKK+ Syrien/, NTV Online 23.

Januar 2018 „YPG: „Setzen keine deutschen Waffen gegen türkische Armee ein", https://www.n-tv.de/ticker/Setzen-keine-deutschen-Waffen-gegen-tuerkische-Armee-ein-article20247053.html.

Die YPG ist auch nicht nach dem Vereinsgesetz in Deutschland verboten und unterliegt insoweit keinen vereinsrechtlichen Beschränkungen, da „keine Identität zwischen YPG und PKK" besteht.

In diesem Verfahren waren wir als Prozessvollmächtige des Klägers tätig; auf Anforderung kann das Urteil vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Ausdrücklich heißt es im Urteil, dass die YPG keinen vereinsrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Gleiches muss natürlich auch für PYD und YPJ gelten.

Das Verbot von Fahnen und Symbolen von PYD, YPG und YPJ stellt daher einen klaren Verstoß gegen grundlegende Rechte und Freiheiten darstellen und ist rechtswidrig.

Nach alledem wird daher um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Wir bitten,

uns eine etwaige Stellungnahme der Antragsgegnerseite vor einer Entscheidung des Gerichts zur Kenntnis- und evtl. Stellungnahme zu übersenden,

den Entscheidungstenor vorab telefonisch bekannt zu geben. Der Unterzeichner ist hierzu unter der [redacted] erreichbar.

Peter Klusmann
Rechtsanwalt

18 L 2751/22

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des [redacted]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meister und Partner, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen, Gz.: 2-22/000243,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Duisburg, Düsseldorfer Straße 161 - 163, 47053 Duisburg, Gz.: 570201(432/22),

Antragsgegner,

w e g e n Versammlungsrechts

hat Richterin am Verwaltungsgericht Gümbel
als Vorsitzende
der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
gemäß §§ 123 Abs. 2 Satz 2, 80 Abs. 8 VwGO
am 17. Dezember 2022

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage wird gegen Ziffer 4 der Verfügung des Antragsgegners vom 16. Dezember 2022 insoweit angeordnet, als den Versammlungsteilnehmenden darin auch untersagt wird, die auf Seite 5 der Anlage 3 dargestellten Symbole und Fahnen der PYD, YPG und YPJ zu benutzen bzw. zu zeigen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Der Beschlusstenor ist den Beteiligten vorab telefonisch bekannt zu machen.

G r ü n d e :

Der sinngemäße Antrag,

> **die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage gegen Ziffer 4 der Verfügung des Antragsgegners vom 16. Dezember 2022 insoweit anzuordnen, als darin den Versammlungsteilnehmenden untersagt wird, die auf Seite 5 der Anlage 3 dargestellten Symbole und Fahnen der PYD, YPG und YPJ zu benutzen oder zu zeigen,**

hat Erfolg; er ist zulässig und begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alt. VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn das private Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt.

Nach Maßgabe dessen überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage spricht einiges dafür, dass sich dieser Teil der Ziffer 4 der Verfügung des Antragsgegners nicht als rechtmäßig erweisen wird.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Versammlungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VersG NRW) kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, deren Schutzgüter u.a. durch Strafgesetze gesichert sind. Die Vorschrift ist im Lichte der grundgesetzlichen garantierten Versammlungsfreiheit zu sehen, die für Versammlungen unter freiem Himmel in Art. 8 Abs. 2 GG einen Gesetzesvorbehalt vorsieht.

Das Vorliegen einer solchen unmittelbaren Gefahr, für deren Vorliegen die Antragsgegnerin die Beweislast trägt, lässt sich allein aufgrund der Benutzung und des Zeigens von Symbolen und Fahnen der PYD, YPG und der YPJ nicht feststellen. Insbesondere ergibt sich dadurch nicht ohne weiteres eine Gefahr eines Verstoßes gegen § 20 Abs. 1 VereinsG. Die genannten Organisationen sind in Deutschland nicht verboten und unterliegen keinen vereinsrechtlichen Beschränkungen. Dies gilt auch für ihre Symbolik,

> vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE , BT-Drs 19/25644.

Dementsprechend werden ihre Kennzeichen und Symbole nicht generell von den Straftatbeständen des § 20 VereinsG und § 86a StGB erfasst.

Zwar hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit einem Informationsschreiben vom 2. März 2017 gegenüber den Ländern die Liste von Symbolen, die unter das seit 1993 geltende Betätigungsverbot der PKK fallen können, erheblich ausgeweitet und darin nunmehr auch Symbole nicht verbotener Vereinigungen aufgenommen, wozu auch die beiden Vereinigungen YPG und YPJ zählen. Hintergrund ist, dass diese nach Einschätzung des BMI in der Vergangenheit auch von der PKK genutzt wurden. Die Kennzeichen dieser Organisationen dürften mangels generellen Verbots jedoch nur dann dem Verbot (mit) unterliegen, wenn sich der verbotene Verein ihrer bedient, um propagandistisch auf seine Ziele und die Zusammengehörigkeit seiner Anhänger hinzuweisen. Ein Verbot dieser Kennzeichen dürfte daher nur dann in Betracht kommen, wenn sie durch die konkrete Art der Nutzung propagandistischen Zielen der PKK dienen.

Das kann hier nicht festgestellt werden. In der Verbotsverfügung wird insoweit zur Begründung lediglich auf das das Rundschrieben des BMI vom 2. März 2017 und darauf verwiesen, dass in der Vergangenheit bei Versammlungen mit einem ähnlichen Bezug regelmäßig Fahnen bzw. Symbole der PKK sowie deren Neben- und Unterorganisationen gezeigt worden seien. Dass und aus welchen Gründen gerade im Rahmen der angemeldeten Kundgebung die Verwendung der Symbole der genannten Organisationen für Propagandazwecke der PKK eingesetzt werden soll, werden in der Verfügung nicht genannt. Das dürfte nicht ausreichen. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Zeigen der Symbole der PYD, YPG und YPJ, die in Syrien an der Seite der Allierten kämpfen, Propaganda für die verbotene Partei PKK gemacht werden könnte, lassen sich auch aus dem Motto der Kundgebung „Kundgebung und Demonstration gegen die militärischen Aktivitäten der Türkei in Rojava / Nordsyrien, Gegen das Mullah Regime im Iran, Für die Freiheit von Öcalan" nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52, 53 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

(1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet.

Auf die seit dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster)

schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Prozessbevollmächtigten einzureichen. Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

(2) Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird. § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Auf die seit dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Gümbel

VERWALTUNGSGERICHT ★ DÜSSELDORF ★

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf

Gümbel